

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 19. Juli 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 vom 14.08.2006) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2007 erteilt.

Artikel 1

- Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie erhält in § 6 Abs. 1 die Tabelle A. Pflichtveranstaltungen folgende Fassung:

„A. Pflichtveranstaltungen:

	Module*	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Spezialisierungsmodul I: <i>Texttheorie, Ästhetik, Interpretation</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul II: <i>Wissenskulturen und Wissensgeschichte</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul III: <i>Medienästhetik und Mediengeschichte</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul IV: <i>Literatur und Interkulturalität</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Schwerpunktmodul (in einem der Gebiete der vier Spezialisierungsmodule)	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	20
	Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte***	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Projektmodul****		Projektbericht	10
4. Sem.			M.A. Arbeit	25
			Mündliche M.A.-Prüfung	5

* Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist frei wählbar. In den Spezialisierungsmodulen und im Modul ‚Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte‘ werden in einem Oberseminar jeweils 7 und in der entsprechenden Vorlesung (die aus dem Angebot des jeweiligen Moduls frei wählbar ist) 3 Leistungspunkte erworben. Zusätzlich wird in diesen Modulen das Selbststudium durch ein Portfolio (standardisierter und kontrollierbarer Bericht) nachgewiesen, das vom Koordinator des Studienganges in Absprache mit den zuständigen Dozenten der Oberseminare des jeweiligen Moduls vorgegeben und kontrolliert wird. Es ist Teil der Qualifikation des jeweiligen Oberseminars.

** Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays – und gegebenenfalls durch ein Portfolio über das Selbststudium – erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden. Die Qualifikation in der Vorlesung wird in der Regel durch eine Klausur

erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Dozenten und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben.

*** Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss Rücksprache mit dem für den Studiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ verantwortlichen Programmbeauftragten gehalten werden.

**** Im Projektmodul erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposions, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelor-Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 19. Juli 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelor-Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen, zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 135) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2007 erteilt.